

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN (AMB)

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB)

Soweit nichts anderes vereinbart, wird zwischen den Rechtsanwälten Strauch & Diehl und dem Mandant ein Beratungsvertrag geschlossen. Für alle Aufträge, die den Rechtsanwälten Strauch & Diehl erteilt werden, auch für künftige Rechtsbeziehungen, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB)

2. Auftragsinhalt, Vollmachten & Mitwirkung des Mandanten

Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und/oder einer erteilten Vollmacht ergibt. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Anwälten von den Rechtsanwälten Strauch & Diehl erteilt, soweit nicht – wie etwa in Strafsachen – die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt gefordert wird.

Die Rechtsanwälte Strauch & Diehl beraten nur zum Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die rechtliche Beratung beinhaltet keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen der gesamten Tätigkeit der Rechtsanwälte Strauch & Diehl hat der Mandant selbst auf eigene Veranlassung durch fachkundige Personen in Erfahrung zu bringen.

Die Rechtsanwälte Strauch & Diehl können jederzeit Untervollmachten erteilen.

Der Rechtsanwalt bemüht sich innerhalb des von einem Kunden klar umrissenen Auftrages um eine Umsetzung der Kundeninteressen. Nur wenn der Auftrag als solcher klar umrissen wird, auftretende Fragen, Problemstellungen, Interessenschwerpunkte unverzüglich an den Anwalt hier angetragen werden, kann der Anwalt effiziente Hilfestellung bieten. Der Mandant hat den Anwalt hierzu über an ihn direkt adressierte Korrespondenz unverzüglich zu informieren.

Den Rechtsanwälten Strauch & Diehl legen Angaben von Mandanten, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zugrunde. Eine Überprüfung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte Strauch & Diehl nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.

Schlagen die Rechtsanwälte Strauch & Diehl dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (z.B. die Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt dieser hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, so besteht – auch im Falle drohenden Rechtsverlustes – keine Verpflichtung der Rechtsanwälte zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt und welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, sind gegenüber allen Auftraggebern verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

3. Korrespondenz, Internetbefreiung

Alle Schriftstücke werden an die vom Mandanten mitgeteilte Adresse übersendet. Der Mandant hat die Rechtsanwälte Strauch & Diehl über Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) und Adressenänderungen unverzüglich zu unterrichten. Der Mandant trägt das Versendungsrisiko bei nicht unverzüglich mitgeteilter Abwesenheit und Adressenänderungen. Entstehen den Rechtsanwälten Strauch & Diehl durch Adressänderungen Kosten, so sind diese vom Mandanten zu erstatten.

Der Mandant ist gehalten, sämtliche ihm übersandte Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich schriftlich an die Rechtsanwälte Strauch & Diehl zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass bei telefonischer Mitteilung z.B. an einen nichtanwaltlichen Mitarbeiter von den Rechtsanwälten Strauch & Diehl die rechtzeitige Weiterleitung an den bearbeitenden Rechtsanwalt nicht immer gewährleistet werden kann.

Soweit der Kunde über Internet verfügt, kann er mit den Rechtsanwälten Strauch & Diehl über dieses Medium kommunizieren.

Im eigenen Interesse müssen jedoch für wichtige Informationen (z.B. Fristen) zusätzlich die herkömmlichen Bürowege genutzt werden. Der Mandant kann sich nicht ohne kurze telefonische Rücksprache darauf verlassen, dass die von ihm versendeten E-Mails oder Telefaxe bzw. in die Webakte eingestellte Dokumente auch tatsächlich angekommen sind. Dieses Risiko wird vom Kunden bei der Kommunikation per E-Mail / Webakte ausdrücklich in Kauf genommen. Bei der Kommunikation über Internet wird der Anwalt ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden. Soweit auf der Vorderseite E-Mail und Telefax angegeben wurde, wird dieser Kommunikationsweg von den Rechtsanwälten Strauch & Diehl nach Möglichkeit auch genutzt werden.

4. Haftungsbeschränkungen

Die Rechtsanwälte Strauch & Diehl haften im Falle einfacher Fahrlässigkeit maximal in Höhe von 1/4 Mio. EURO.

5. Unterlagen, Aufbewahrung, Vernichtung

Nach § 50 BRAO endet die Pflicht von den Rechtsanwälten Strauch & Diehl zur Aufbewahrung von Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter aus Anlass der Vertragsausführung überlassen hat 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Die Rechtsanwälte Strauch & Diehl schulden keine längere Aufbewahrung. Unterlagen werden an die zuletzt mitgeteilte Adresse verschickt. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Umfangreiche Mandate bringen einen erheblichen Archivierungsaufwand mit sich.

Um diesen im Rahmen zu halten, gestattet der Kunde dem Anwalt, sämtliche mandatsbezogenen Unterlagen, insbesondere Kopien in Akten sowie auch archivierte Daten unter Aufhebung der Pflicht nach § 50 BORA nach Beendigung des Rechtsanwaltsberatungsvertrages zu vernichten.

Originale sind von den Rechtsanwälten Strauch & Diehl nach Zahlung des Honorars herauszugeben. Die Herausgabepflicht von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

6. Hinweis auf gegenstandswertbezogene Abrechnung

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach der Höhe des Gegenstandswerts. Etwas anderes gilt dann, wenn mit den Rechtsanwälten Strauch & Diehl eine gesonderte Gebührenvereinbarung getroffen wurde oder Rahmengebühren anfallen. Der Mandant bestätigt, von den Rechtsanwälten Strauch &

Diehl über die Abrechnung der Gebühren und § 49b BRAO informiert worden zu sein. Sollte eine abweichende Vereinbarung über die Vergütung getroffen worden sein und die gesetzliche Vergütung über der vereinbarten liegen, ist das Honorar i.H.d. gesetzlichen Vergütung zu entrichten.

7. Rechtsschutzversicherung

Die Einholung der Deckungszusage und die Abrechnung des Erstattungsanspruchs mit der Rechtsschutzversicherung (im Folgenden nur kurz „RSV“ genannt) obliegen grundsätzlich dem Mandanten als Versicherungsnehmer selbst. Auftraggeber von den Rechtsanwälten Strauch & Diehl ist auch im Falle des Bestehens einer RSV stets der Mandant. Die Rechnungen der Rechtsanwälte Strauch & Diehl sind unverzüglich zu bezahlen. Rechnungen werden grundsätzlich nur an den Auftraggeber verschickt, damit dieser selbige ggf. bei der RSV zur Erstattung einreichen kann.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er selbst für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts haftet, falls eine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung ganz oder zum Teil nicht erfolgt.

Soweit der Mandant die Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch den Rechtsanwalt vom vorherigen Vorliegen der Deckungszusage der RSV abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Die Beweislast hier für trifft den Mandanten.

Soweit die RSV eine Deckungszusage erteilt, kann die Abrechnung der Vergütung unmittelbar mit der Versicherung erfolgen.

Wenn in der Angelegenheit eine RSV eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage der Kanzlei bestätigt wird, wird die Kanzlei diese Dienstleistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Mandanten abrechnen.

Die Rechtsanwälte Strauch & Diehl werden gegenüber Rechtsschutzversicherern des Mandanten von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er diese Anfrage selbst bei seiner RSV kostenlos einholen kann. Der Auftrag zur Einholung der Deckungszusage ist formfrei möglich. Die Beauftragung des Rechtsanwalts mit dieser Tätigkeit löst zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der RSV grundsätzlich nicht ersetzt werden. Ist streitig, ob eine Beauftragung zur Deckungseinholung vom Mandanten erteilt worden ist, so trifft die Beweislast hier für den Mandanten.

8. Zahlungsfähigkeit

Der Mandant versichert, zum Zeitpunkt der Beauftragung von den Rechtsanwälten Strauch & Diehl zahlungsfähig und zahlungswillig hinsichtlich der Rechtsanwaltsvergütung und etwaiger Auslagen zu sein. Ferner, dass gegen ihn derzeit keine Vollstreckungsverfahren anhängig sind und innerhalb der letzten 3 Jahre keine eidesstattliche Versicherung von ihm abgegeben wurde.

Hinweise auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe haben die Rechtsanwälte nur dann zu erteilen, wenn ihnen die wirtschaftliche Situation der Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.

9. Kostenerstattung im arbeitsgerichtlichen Verfahren und bei Vergütungsvereinbarung

Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bezüglich der angefallenen Rechtsanwaltsvergütung nach § 12a ArbGG keine Kostenerstattungspflicht durch die Gegenpartei besteht. Diese Kosten des Verfahrens sind stets vom Mandanten selbst zu tragen.

Auch bei Vereinbarung höherer als der gesetzlichen Vergütung muss die gegnerische Partei oder eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten. Eine etwaige Differenz muss der Mandant stets selbst tragen.

10. Abtretung aller Erstattungsansprüche

Es werden sämtliche, auch noch nicht fällige, künftige Ansprüche des Mandanten auf Erstattung von Gebühren, Kosten, Auslagen etc. gegen die Staatskasse bzw. Dritte, insbesondere RSVen etc. von diesem an den Anwalt abgetreten. Der Anwalt nimmt die Abtretung an.

11. Einwilligung zur Datenspeicherung

Die Rechtsanwälte Strauch & Diehl sind befugt, die ihnen anvertrauten sach- und personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

12. Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern der Mandant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Als Erfüllungsort für sämtliche, mit Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der beteiligten Vertragsparteien ist Erfüllungsort der Sitz der Kanzlei. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Mandatsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.